

# Eidgenössische Kommission für das Schweizerische Landesmuseum

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Jahresbericht / Schweizerisches Landesmuseum Zürich**

Band (Jahr): **84 (1975)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

## Eidgenössische Kommission für das Schweizerische Landesmuseum

In drei anstatt der üblichen vier ordentlichen Kommissionssitzungen erledigte die Eidg. Kommission für das Schweizerische Landesmuseum die laufenden Geschäfte.

Zu den immer wiederkehrenden Traktanden gehört die Genehmigung des Voranschlages des Landesmuseums für das folgende Jahr. Bei einem jährlichen Erwerbungskredit von nur Fr. 400 000.—, der für das Berichtsjahr im Rahmen der Sparmaßnahmen gar auf Fr. 352 000.— reduziert wurde, ist die Kommission gehalten — sich auf Anträge der Direktion abstützend —, möglichst haushälterisch vorzugehen. Sie ist deshalb, zusammen mit der Direktion, besonders dankbar, wenn dem Museum so großzügige Schenkungen zugehen wie 1975.

Über die Ausleihrung von Museumsobjekten an auswärtige Ausstellungen oder Museen beschließt die Kommission jeweils nach Abklärung der Risiken und der Gewähr größtmöglicher Sicherheit, wobei Unika und besonders empfindliche Gegenstände zum vornherein außer Betracht fallen. Negativ entschieden werden mußte in diesem Jahr zum Beispiel eine Anfrage nach Rückführung einer Wappenscheibe in ein Gotteshaus, da es sich um eine ursprüngliche Schenkung an das Landesmuseum handelte und eine positive Antwort weitere, ähnliche Gesuche präjudiziert hätte.

Eingehend besprochen wurde die in einigen Teilen veraltete Verordnung betreffend die Verwaltung des Landesmuseums vom 29. November 1946 mit Ergänzungen durch Bundesratsbeschluß vom 23. Dezember 1968. Die Kommission kam zum Schluß, es sei auf die derzeitige Anstrengung einer Revision aus Rücksicht auf gesetzgeberisch wichtigere Geschäfte des Bundesrates, auf die Komplexität der Verhältnisse und die bevorstehende Erweiterung des Auf-



1. Vorrats- und Einmachgefäße aus dem römischen Gutshof von Winkel-Seeb/ZH (S. 11 und 32)



2. Vorratstöpfe, Teller und Henkelkrug aus dem römischen Gutshof von Winkel-Seeb/ZH (S. 11 und 32)

gabenkreises des Landesmuseums durch Angliederung einer Niederlassung im Welschland zu verzichten. Es soll wie bisher den Vorschriften des Verwaltungsreglementes nachgelebt werden, soweit dies sinnvoll und möglich ist. Im übrigen aber sei die bisherige langjährige Praxis beizubehalten, wonach im Einzelfall eine Anpassung an die veränderten Verhältnisse erfolgen dürfe, wo sie sich aus sachlichen Gründen aufdränge. Solche Abweichungen bestehen zum Beispiel darin, daß das Protokoll nicht mehr durch den Vizedirektor, sondern durch ein anderes Mitglied des Direktionsstabes geführt wird, oder daß gewisse Angelegenheiten zwischen der Direktion und dem Eidg. Departement des Innern ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung der Kommission direkt erledigt werden. Bei der gesteigerten Arbeitslast, die der Museumsbetrieb mit sich bringt, und der knappen Zahl von durch das Reglement vorgesehenen nur vier Kommissionssitzungen jährlich wäre ohne gewisse Vereinfachungen eine reibungslose Abwicklung der Geschäfte kaum noch gesichert. Dagegen wurde daran festgehalten, daß der Direktor jeweils zu Beginn des Jahres der Kommission ein Arbeitsprogramm vorzulegen hat. Er orientiert überdies die Kommission bei jeder Sitzung über die laufenden Geschäfte. In Auslegung einer Reglementsbestimmung erhöhte die Kommission die Zuständigkeit des Direktors für die Anschaffung einzelner Sammlungsobjekte in Anpassung an die Teuerung von Fr. 750.— auf Fr. 5000.—.

Die Bemühungen um die Schaffung einer Filiale in der Westschweiz (vgl. Jahresbericht 1974, S. 7) waren weiter erfolgreich. Nachdem die Kantone Waadt und Gené das am Genfersee gelegene Schloß Prangins angekauft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit der Auflage der Errichtung eines Museums als Geschenk offeriert hatten, genehmigte der Bundesrat nach reiflicher Abklärung der Konsequenzen den Schenkungsvertrag. Die Unterzeichnung erfolgte am 9. Juli durch den Vorsteher des Eidg. Departements des Innern, Herrn Bundesrat Dr. H. Hürlimann. Da vom Schloß keine Baupläne vorliegen, wurde die Direktion der Eidg. Bauten mit deren Ausarbeitung beauftragt. Der Finanzlage des Bundes Rechnung tragend, mußte die Botschaft an die eidgenössischen Räte betreffend die er-



forderlichen Kredite für Renovation und Ausbau vorläufig zurückgestellt werden.

Im Zusammenhang mit der Schenkung von Schloß Prangins kam die Frage nach Erweiterung der Landesmuseumskommission zur Sprache. Laut Schenkungsvertrag steht den Kantonen Waadt und Genf eine offizielle Vertretung zu. Das gleiche Recht beanspruchen laut Bundesbeschluß vom 21. Juni 1902 Kanton und Stadt Zürich. Somit würden vier der sieben Mitglieder der Kommission durch kantonale und städtische Behörden bestimmt, und der Bundesrat könnte nur deren drei frei wählen. Aus staatspolitischen und auch praktischen Gründen ist jedoch eine Kommission anzustreben, die mehrheitlich aus frei gewählten Persönlichkeiten und nicht aus kantonalen und kommunalen Vertretern besteht. Eine Erweiterung der Kommission würde zudem eine bessere Berücksichtigung der verschiedenen Landesteile gewährleisten. Diese Frage wird auf Ende der bisherigen Amtsdauer, also auf den 31. Dezember 1976, aktuell werden.

Über Schloß Wildeggen wird im anschließenden Abschnitt berichtet, über das Zürcher Wohnmuseum an der Bärengasse auf Seite 13 ff.

3./4. Sonderausstellung «Der römische Gutshof von Winkel-Seeb/ZH»  
Links: rekonstruierte Tongefäße, im Vordergrund Amphoren für Öl und Wein  
Rechts: Vitrine mit Fundgegenständen zum Thema Viehzucht und Landwirtschaft: Viehglocken, Scheren für die Schafschur, Käsemodel, Werkzeuge und Geräte, Jochbeschläge (S. 11 und 32)

## Stiftung von Effinger-Wildeggen

An den Sitzungen der Eidg. Kommission für das Schweizerische Landesmuseum bildet jeweils Schloß Wildeggen seiner Bedeutung entsprechend ein regelmäßig erscheinendes Traktandum.

Die im letzten Jahr angestrebte betriebswirtschaftliche Reorganisation erlitt eine Verzögerung, da die mit dem Studium des komplexen Problems beauftragte Zentralstelle für Organisationsfragen der Bundesverwaltung (ZOB) eine gründliche Detailabklärung in die Wege geleitet hat.

Gegenstand einer Einsprache seitens der Stiftung bildete die von der Gemeinde Holderbank entworfene neue Bauordnung mit Zonenplan. Die projektierte Probebohrung für die Ersatzgrundwasserfassung auf dem Gebiet der Langmatt hätte den Bau einer provisorischen Straße und die Rodung von 750 m<sup>2</sup> Wald zur Folge gehabt. Dazu vertrat die Landesmuseumskommission die Ansicht, daß die